

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11

Marktgemeinde Oed-Oehling

29. Nov. 2017

Zl.

Blg.

AML2-J-076/011

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bham@noel.gv.at
Fax: 07472/9025-21000 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024651

Bezug

BearbeiterIn

(0 7472) 9025

Durchwahl

Datum

Klaus Grünberger

21625

28. November 2017

Betrifft

Hegeschaun im Verwaltungsbezirk Amstetten, Verordnung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten ordnet zur Besprechung der jagdwirtschaftlichen Situation und zur Überprüfung der getätigten Abschüsse im Jagdjahr 2017 für den gesamten Verwaltungsbezirk Amstetten die Durchführung der unter § 2 genannten öffentlichen Hegeschaun an:

§ 1

Die Erleger von der Abschussplanung unterliegenden Schalenwildstücken – ausgenommen Muffelschafe und Gamskitze - sind verpflichtet, die präparierten (ausgekochten) Trophäen sowie die unten angeführten zur Altersbestimmung tauglichen Teile des Wildkörpers der Schalenwildstücke, welche sie im Verwaltungsbezirk Amstetten erlegt haben, bei den vom NÖ Landesjagdverband zu veranstaltenden unter § 2 angeführten Hegeschaun vorzulegen. Die Vorlagepflicht besteht für die jeweiligen Jagdgebiete, in denen die Abschüsse im Jagdjahr 2017 getätigt wurden. Dies gilt auch für Fallwild.

Bei Geweihträgern, mit Ausnahme der Rehböcke, ist darüber hinaus der linke Unterkieferast vorzulegen.

Bei Rotwildhirschen der Altersklassen I und II ist zusätzlich die Trophäe im ungekappten Zustand (ganzer Schädel mit Oberkiefer) vorzulegen.

Die Trophäen sind vom Erleger mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen.

Bei Trophäen, die durch den Bezirksjägermeister oder einer von ihm beauftragten Person beurteilt und vom Erleger ins Ausland verbracht wurden, sind die Trophäenanhänger vorzulegen.

Folgende Hegerschauen finden statt

Hegering 1 Sindelburg

WANN: am Samstag 20. Jänner 2018
WO: GH Spreitz, Zeillern
BEGINN: 14.00 Uhr
Trophäeanlieferung Samstag 20. Jänner bis 9.00 Uhr

Hegering 8 Urtal

WANN: am Sonntag 21. Jänner 2018
WO: GH Mitterböck, St. Michael am Bruckbach
BEGINN: 14.00 Uhr
Trophäeanlieferung Samstag 20. Jänner 12.00 Uhr

Hegering 2+4 Ardagger und Viehdorf

WANN: am Samstag 27. Jänner 2018
WO: GH Moser, Stephanshart
BEGINN: 14.00 Uhr
Trophäeanlieferung Samstag 27. Jänner bis 9.00 Uhr

Hegering 9+10 Aschbach und Wolfsbach

WANN: am Samstag 3. Feb. 2018
WO: GH Lettner, Aschbach Markt
BEGINN: 14.00 Uhr
Trophäeanlieferung Freitag, 2. Feb. 16.30 Uhr

Hegering 5+6 Neuhofen und Euratsfeld

WANN: am Samstag 17. Feb. 2018
WO: GH Affengruber, Ferschnitz
BEGINN: 14.00 Uhr
Trophäeanlieferung Freitag, 16. Feb. 18.00 Uhr

Hegering 3 Neustadtl

WANN: am Samstag 3. März 2018
WO: GH Karner Kirchenwirt, Neustadtl an der Donau
BEGINN: 14.00 Uhr
Trophäeanlieferung Samstag, 3. März 10.00 Uhr

Hegering 13 Ybbsitz

WANN: am Samstag 10. März 2018
WO: GH zum Goldenen Hirschen, Ybbsitz
BEGINN: 14.00 Uhr
Trophäeanlieferung Freitag, 9. März 17.00 bis 19.00Uhr

Hegering 12 Sonntagberg

WANN: am Sonntag 11. März 2018
WO: GH Allhartsbergerhof, Allhartsberg
BEGINN: 10.00 Uhr
Trophäenlieferung Sonntag, 11. März 8.00 Uhr

Hegering 15+16 Hollenstein/Ybbs und St. Georgen/Reith

WANN: am Samstag 17. März 2018
WO: GH Hilbinger (Rettensteiner), Hollenstein an der Ybbs
BEGINN: 14.00 Uhr
Trophäenlieferung Donnerstag, 15. März 17.00 bis 20.00 Uhr

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft und nach der Beendigung der zeitlich letzten Hegering außer Kraft.

Hinweis:

Wer trotz Verpflichtung die Trophäen nicht oder nur mangelhaft vorlegt, macht sich strafbar.

Rechtsgrundlagen:

§ 85 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500
§§ 27, 27a , 27b und 28 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1

Ergeht an:

**21. Marktgemeinde Oed-Oehling, z.H. der Frau Bürgermeister, Mostviertelplatz 1,
3362 Oehling
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu-
schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegering zu belassen**

1. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
mit dem Ersuchen die Verordnung im Weidwerk zu verlautbaren
2. Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes, z.Hd. Hr. Bezirksjägermeister
Franz Hochholzer, Kokeschwaldstraße, 3363 Hausmending
3. BH Amstetten - Jagd, Fischerei und Agrarwesen
mit dem Ersuchen um Amtsblattverlautbarung
4. Marktgemeinde Allhartsberg, z. H. des Bürgermeisters, Markt 47, 3365 Allhartsberg
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu-
schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegering zu belassen
5. Stadtgemeinde Amstetten, z. H. der Frau Bürgermeister, Rathausstraße 1, 3300
Amstetten
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu-
schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegering zu belassen
6. Marktgemeinde Ardagger , z. H. des Bürgermeisters, Markt 55, 3321 Ardagger
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu-

- schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
7. Marktgemeinde Aschbach-Markt , z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 11/1, 3361 Aschbach-Markt
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 8. Gemeinde Behamberg, z. H. des Bürgermeisters, Behamberg 30, 4441 Behamberg
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 9. Gemeinde Biberbach, z. H. des Bürgermeisters, Im Ort 279, 3353 Biberbach
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 10. Gemeinde Ennsdorf , z. H. des Bürgermeisters, Amtshausstraße 5, 4482 Ennsdorf
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 11. Gemeinde Ernsthofen, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 21, 4432 Ernsthofen
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 12. Gemeinde Ertl, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 3355 Ertl
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 13. Marktgemeinde Euratsfeld, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 1, 3324 Euratsfeld
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 14. Marktgemeinde Ferschnitz, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 1, 3325 Ferschnitz
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 15. Stadtgemeinde Haag, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 4, 3350 Haag
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 16. Gemeinde Haidershofen, z. H. des Bürgermeisters, Vestenthal 8, 4431 Haidershofen
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 17. Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, z.H. der Frau Bürgermeister, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 18. Marktgemeinde Kematen an der Ybbs, z. H. der Frau Bürgermeister, 1. Straße 31, 3331 Kematen an der Ybbs
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 19. Marktgemeinde Neuhofen an der Ybbs, z. H. des Bürgermeisters, Millenniumsplatz 1, 3364 Neuhofen an der Ybbs
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 20. Marktgemeinde Neustadtl an der Donau, z. H. des Bürgermeisters, Marktstraße 16, 3323 Neustadtl an der Donau
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 22. Gemeinde Opponitz, z. H. des Bürgermeisters, Hauslehen 21, 3342 Opponitz
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen